



Helmut John Stiftung II

gemeinsam stark!

Förderrichtlinien der Helmut-John-Stiftung II

(Fassung vom 29. Oktober 2014)

Die folgenden **Förderrichtlinien** hat der Vorstand der Helmut-John-Stiftung II in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 beschlossen:

1) Gefördert werden Projekte von gemeinnützigen Einrichtungen, soweit eine zusätzliche Unterstützung notwendig ist, weil Regelfinanzierung, Eigenmittel und Zuwendungen Dritter nicht ausreichen, das Projekt zu finanzieren.

2) Förderungsfähig sind Projekte, die den Zwecken der Stiftung gemäß § 2 ihrer Satzung entsprechen: Zweck der gemeinnützigen Stiftung ist die Vergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Institutionen bei der Beratung von Eltern betroffener Kinder sowie von Erwachsenen. Z.B. sollen Elternbegleiter / Kompetenzpersonen ausgebildet und eingesetzt werden, die Betroffene und deren Eltern medizinisch wie auch psychosozial, also ganzheitlich unterstützen und beraten.

3) Das Projekt sollte das gesellschaftliche Ziel der Inklusion berücksichtigen und Menschen mit Spina bifida und Hydrocephalus in der Mitte der Gesellschaft sehen.

4) Förderungsfähig sind insbesondere zeitlich begrenzte Projekte, die ein oder mehrere der folgenden Ziele umsetzen:

- Qualifizierung oder Erweiterung ehrenamtlicher Strukturen von Beratung, Kontakt und Austausch. Dies kann durch Veranstaltungen (Bildungsmaßnahmen, Frei-zeiten, Erfahrungsaustausch, Förderung von Selbsthilfe) ebenso erfolgen wie durch Nutzung neuer Medien (Wiki.Prinzip, social media);
- Maßnahmen, die die durch die gesetzliche Krankenversicherung bestehende medizinische oder therapeutische Behandlung durch Zusatzleistungen (on top) verbessern;
- die Verbesserung der medizinischen Versorgung Erwachsener mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus - durch bereits bestehende



Förderrichtlinien der Helmut-John-Stiftung II

(Fassung vom 29. Oktober 2014)

Organisationen, um den organisatorischen wie finanziellen Aufwand zu minimieren und Synergieeffekte zu nutzen.

- wissenschaftliche Forschungsprojekte, die nachhaltige Effekte für eine Verbesserung der Gesundheit oder Lebensqualität von Menschen mit Spina bifida und Hydrocephalus erwarten lassen. Hier sind alle Fachgebiete angesprochen.
- Projekte im Sinne von Teilhabe am Leben, die Wohnen, Ausbildung und Beruf, Reisen, Mobilität, Sport, Freizeitgestaltung, Leben im Alter mit Spina bifida und Hydrocephalus fördern
- Projekte, die Angehörige entlasten und stärken

5) Anträge auf Förderung sind formlos an die Stiftung per Adresse Helmut-John-Stiftung II, c/o Annastift e.V., Herr Thomas Klein, Anna-von-Borries-Straße 1-7, 30625 Hannover, zu stellen. Die Anträge sollen ein halbes Jahr vor Beginn des Projektes gestellt werden. Sie sollen enthalten:

1. Antragsteller und Ansprechpartner, jeweils mit Kontaktdaten
2. Name des Projektes
3. Beschreibung des Projektes mit Zieldefinition; ggf. Beschreibung der Fortsetzung des Projektes nach Abschluss der Förderung
4. Ort der Projektausführung
5. Zeitraum der Projektausführung
6. Ggf. Bildmaterial
7. Beantragte Fördersumme
8. Finanzierungsplan mit Benennung von Co-Finanzierungen und Zeitpunkten der Auszahlung der Fördergelder
9. Erklärung über die gemeinnützige Verwendung der Fördergelder
10. Datum/Unterschrift
11. Anlagen:
 - Steuerbescheid zur Gemeinnützigkeit
 - ggf. Registerauszug und Satzung
 - ggf. Kostenvoranschläge



Förderrichtlinien der Helmut-John-Stiftung II

(Fassung vom 29. Oktober 2014)

- 6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7) Fördermittel werden bedarfsorientiert ausgezahlt.
- 8) Die Zusage kann zeitlich befristet werden.
- 9) Die Antragsteller haben der Stiftung die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Fördermittel, die nicht der Zusage entsprechend verwendet worden sind, sind zurück zu zahlen. Die Stiftung kann eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Verwendung der Fördermittel eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters verlangen.

Für Förderprojekte kann ein Evaluationsbericht bzw. ein Projektbericht über die Auswirkungen gefordert werden. Ferner kann eine wissenschaftliche Begleitung gefordert werden, um eine spätere Übernahme durch die Sozialversicherung zu erwirken. Die Kosten der Evaluierung bzw. Begleitung können in die Förderung mit einbezogen werden.

- 10) Die begünstigte Einrichtung hat in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die (Mit-) Finanzierung durch die Stiftung geeignet hinzuweisen. Die Nachweise über die Öffentlichkeitsarbeit sind der Stiftung zur Verfügung zu stellen (in Kopie).